

Präambel

Die nachstehende Verbandsordnung ergänzt die Satzung des Musō Jikiden Eishin Verbandes Deutschland e.V.

1 Zweck des Verbandes

1.1 Zweck: Der Musō Jikiden Eishin Ryu Verband Deutschland e.V. (im folgenden Text kurz „MJER Verband Deutschland“ genannt) schafft für seine Mitglieder auf nationaler Ebene Rahmenbedingungen zu Lehre und Training der traditionellen japanischen Kampfkunst Musō Jikiden Eishin Ryu im Sinne und Auftrag des Ippan Shadanhoujin Seitou Seiryu Musō Jikiden Eishin Ryu Iaido Kokusai Renmei (im folgenden Text kurz „Kokusai Renmei“ genannt).

Der Verein bezweckt darüber hinaus, Musō Jikiden Eishin Ryu Iaido als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und somit zur Verständigung und Vertiefung der Freundschaft zwischen dem japanischen und deutschen Volk beizutragen.

1.2 Mitgestaltung: Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit im Verband und lebendigen Ausgestaltung des Vereinszweckes aufgefordert. Den Mitgliedern ist jedoch bewusst, dass traditionelles Budo vor allem von gegenseitigem Vertrauen im Sinne des Kohai / Sempai Prinzips lebt und daher nicht abschließend vereinsrechtlich demokratisch reglementiert werden kann (siehe auch §5.4).

2 Mitgliedschaft

2.1 Koppelung der Mitgliedschaften: Die Mitgliedschaft im MJER Verband Deutschland ist nur bei zeitgleicher Mitgliedschaft im Kokusai Renmei möglich.

2.2 Voraussetzungen zur Mitgliedschaft: Mitglied im MJER Verband Deutschland kann jeder in Deutschland lebende volljährige und unbescholtene Iaidoka werden, der sich dem Zweck des Verbandes ernsthaft verbunden fühlt und die vorliegende Verbandsordnung und seine Ergänzungen akzeptiert. Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Kokusai Renmei sind der Verbandsordnung des Kokusai Renmei zu entnehmen.

2.3 Antragsverfahren: Anträge auf Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Nicht-Mitglieder des Kokusai Renmei haben zeitgleich einen Antrag auf Mitgliedschaft im Kokusai Renmei einzureichen, der vom dafür Beauftragten des MJER Verband Deutschland an die zuständigen Organe des Kokusai Renmei weitergeleitet wird. Bei Bedenken zum Aufnahmeantrag leitet der Vorstand ein Anhörungsverfahren ein.

3 Beendigung der Mitgliedschaft

3.1 Grundsätzliche Bestimmungen: Die Mitgliedschaft im MJER endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

3.2 Austritt: Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich; die Mitgliedschaft und Bringschuld ggf. ausstehender Mitgliedsbeiträge endet in diesem Falle mit Ende des laufenden Geschäftsjahres.

3.3 Ausschlussgründe: Der Ausschluss von einzelnen Mitgliedern ist möglich aufgrund von 1. grobem Verstoß gegen die vorliegende Verbandsordnung; 2. Schädigung des Ansehens des Verbandes nach Außen oder Gefährdung des inneren Bestandes des Verbandes; 3. bei Beitragsrückständen von mehr als 14 Tagen; 4. durch Austritt oder Ausschluss aus dem Kokusai Renmei.

3.4 Ausschlussverfahren: Über den Ausschluss nach § 3.3, Punkt 1 bis 2 entscheidet der Vorstand einstimmig nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Im laufenden Geschäftsjahr bereits gezahlte Mitgliedsgebühren werden bei Ausschluss nicht zurückerstattet (vgl. auch § 3.2).

4 Beiträge und Gebühren

- 4.1 Festlegung der Mitgliedsbeiträge:** Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung. Dabei beinhaltet der Mitgliedsbeitrag des MJER Verband Deutschland zwingend den Mitgliedsbeitrag des Kokusai Renmei. Für Aufnahmegebühren gilt eine analoge Regelung. Im Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühren enthaltene Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren des Kokusai Renmei werden an diesen weitergeleitet bzw. mit diesem abgerechnet. Der Vorstand ist in Ausnahmefällen berechtigt, kurzfristig notwendige Anpassungen der Mitgliedsbeiträge oder/und Aufnahmegebühren auch ohne Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Alle Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden und spätestens bis zum jeweiligen Beginn des Geschäftsjahres (siehe § 7) im Voraus zu entrichten. Die Mitglieder sind angehalten, diese Frist eigenverantwortlich zu wahren (siehe §3.3).
- 4.2 Ergänzende Gebührenordnung(en):** Der Vorstand erlässt ergänzende Gebührenordnung(en) zu Prüfungswesen und Lehrgangsteilnahme.
- 4.3 Ausschluss des Gewinnstrebens:** Jedwedes Gewinnstreben des Verbandes und/oder seiner Amtsträger ist ausgeschlossen; die Bildung von angemessenen Rücklagen zur Zweckerfüllung ist jedoch zulässig. Auch von den Mitgliedern und Mitgliedsdojos ist jedwede gewinnorientierte kommerzielle Verwertung des laido zu unterlassen und führt ggf. zur Einleitung eines Ausschlussverfahrens nach § 3.3.
- 4.4 Ausschluss der Vorteilsnahme:** Grundsätzlich werden sämtliche Ämter und Aufgaben ehrenamtlich ausgeübt. Durch Amts- bzw. Aufgaben-Ausübung entstehende persönliche Auslagen können nach Vorstandsbeschluss ersetzt werden, sofern dies dem Zweck des Verbandes dienlich ist. Die Mitgliederversammlung ist hierüber im Rahmen des Berichtes des Kassenwartes zu informieren. Eine unverhältnismäßige Vorteilsnahme Dritter durch externe Auftragsvergabe zu nicht marktgerechten Preisen ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss des Auftrag-Gebenden Mitgliedes aus dem Verband.

5 Funktionsträger und Einrichtungen des Verbandes

- 5.1 Ämter und Organe** des MJER Verband Deutschland sind:
Der Vorstand mit Verbandstrainer, Präsidenten, stellvertretenden Präsidenten, Kassenwart und Schriftführer;
zwei Kassenprüfer;
ein aus drei Mitgliedern bestehender Beschwerdeausschuss;
die Mitgliederversammlung (im folgenden Text kurz „MV“ genannt).
- 5.2 Aufgaben und Rechte des Verbandstrainers:** Der Verbandstrainer ist abschließend für das Lehr- und Prüfungswesen verantwortlich; kann jedoch Teilaufgaben davon delegieren. Er hat das Recht, Dojoleiter und stellvertretende Dojoleiter zu berufen oder auch abuberufen.
- 5.3 Zeichnungs- und Vertretungsberechtigungen:** Bis zu einer Investitionshöhe von 100,- Euro sind alle Vorstandsmitglieder allein zeichnungsberechtigt. Ab einer darüber liegenden Investitionshöhe ist die Genehmigung des Präsidenten oder seines Stellvertreters einzuholen. Bei nicht vorliegender Genehmigung gehen getätigte Geschäfte zu privaten Lasten. Der Präsident und/oder sein Stellvertreter können Mitglieder des Verbandes mit Vertragsabschlüssen im Namen des Verbandes beauftragen (z.B. zur Durchführung von Lehrgängen).
- 5.4 'Nicht wählbare' Funktionsträger:** Wir sind zwar ein Verein nach deutschem Recht; handeln aber im Auftrag und nach Weisung der Kokusai Renmei. Verbandstrainer, Präsident und stellvertretender Präsident werden von der Kokusai Renmei in ihren Ämtern ernannt bzw. bestätigt.

Daraus folgt, dass diese 3 Funktionsträger zwar formal nach deutschem Vereinsrecht wähl- und abwählbar sind; eine Abwahl bei weiter aufrecht erhaltenem persönlichem Auftrag der Kokusai Renmei aber den Verbandsauftrag konterkariert. Bei Ausscheiden, langwieriger Erkrankung bzw. anderen die aktive Amtsausübung verhindernden Gründen oder Tod einer dieser Personen ist das jeweilige Amt in enger Abstimmung mit dem Kokusai Renmei zeitnah neu zu besetzen. Akten und Unterlagen sind so zu führen und aufzubewahren, dass Aufgaben kontinuierlich fortgesetzt werden können.

- 5.5 Wählbare Funktionsträger:** Kassenwart, Schriftführer, Kassenprüfer und Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind im Rahmen einer MV in ihren Ämtern jeweils personell zu bestätigen oder neu zu wählen. Bei Ausscheiden, langwieriger Erkrankung bzw. anderen die aktive Amtsausübung verhindernden Gründen oder Tod einer dieser Personen ist das jeweilige Amt vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten MV zu vergeben. Akten und Unterlagen sind so zu führen und aufzubewahren, dass Aufgaben kontinuierlich fortgesetzt werden können.
- 5.6 Regelungen zur Kassenprüfung:** Die Kassenprüfung erfolgt jeweils zeitnah nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen mit dem Vorstand anhand der einschlägigen Unterlagen. Über Ergebnis und ggf. Empfehlungen der Kassenprüfung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Entsprechende Protokolle sind für die Verbandsmitglieder jederzeit einsehbar.
- 5.7 Beschwerdeausschuss:** Der Beschwerdeausschuss vermittelt bei potenziellen Auseinandersetzungen zwischen Vorstand und einem Verbandsmitglied. Er wird nach Aufforderung durch ein Mitglied aktiv und informiert den Vorstand zeitnah hierüber. Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die von der MV gewählt werden; dabei ist eine zeitgleiche Mitarbeit im Beschwerdeausschuss und Vorstand nicht zulässig. Der Beschwerdeausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und wählt seinen Vorsitzenden selbst.
- 5.8 Aufgaben der Mitgliederversammlung:** Die Mitgliederversammlung beschließt über Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer und Mitglieder des Beschwerdeausschusses, Entlastung des Vorstandes und Kassenwartes, Auflösung des Verbandes und berät den Vorstand in seinen grundsätzlichen Richtungsentscheidungen sowie bei Änderungen dieser Verbandsordnung.
- 5.9 Verfahrensregelungen zu Mitgliederversammlungen:** Ordentliche MV's sind alle zwei Jahre einzuberufen und durchzuführen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Wenn nicht ausdrücklich anders benannt werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine außerordentliche MV ist auf Verlangen von mindestens 30% der Mitglieder einzuberufen; dieses Recht steht auch dem Vorstand zu. Die Einberufung zu allen MV's erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor Terminierung der MV einzureichen. Danach erfolgende zusätzliche Anträge werden als Dringlichkeitsanträge nur zugelassen, wenn dies von 3/4 der anwesenden Mitglieder gewünscht wird. Die Tagesordnung einer ordentlichen MV beinhaltet zwingend: Bericht des Vorstandes, Bericht des Kassenwartes und Vorlage der möglichen Bilanzen zum jeweiligen Stichtag 31. September, Bericht der Kassenprüfer, Bericht des Beschwerdeausschusses, Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes, Wahlen. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Schriftführer oder bei dessen Abwesenheit eine von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zeitnah zur Verfügung zu stellen.

6 Haftung

Der Verband haftet mit seinem Vereinsvermögen; eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Verband haftet weder für bei den Trainings- oder Lehrgangsveranstaltungen eintretende Unfälle, Verletzungen und die daraus entstehenden Folgen, noch für Verlust und Beschädigung der in den Räumen des Vereins eingebrachten Sachen.

7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das japanische Geschäftsjahr (beginnend jeweils am 1. Oktober eines Kalenderjahres).

8 Auflösung

Die Auflösung kann nur im Rahmen einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Verbandstrainer, Präsident und stellvertretender Präsident haben ein jeweiliges Vetorecht gegen diesen Mehrheitsbeschluss. Machen sie von ihrem Vetorecht Gebrauch steht jedem Mitglied das Recht zum Austritt nach § 3 zu.

Der Kassenwart legt zu dieser MV eine abschließende Bilanz vor, die von den Kassenprüfern im Vorfeld zu prüfen ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Art der Liquidation und die Verwertung des festgestellten Vermögens.